

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018)

Auf Grund der §§ 13 und 14 des Altlastensanierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 232/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 132/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Die Anhänge 3, 4, 6 und 8 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2018 treten mit xx.xx.2018 in Kraft.“

2. Im Anhang 3 lautet der Eintrag ALTLAST N51:

„ALTLAST N51: Berndorf Objekt 92	
Bezirk:	Baden
Gemeinde:	Berndorf
Katastralgemeinde:	Berndorf I (04302)
Grundstücksnummern:	727/3
Art der Altlast:	Altstandort
Datum der Altlastausweisung:	4.4.2003
Prioritätenklasse:	gesichert
Datum der Prioritätenklassifizierung:	xx.xx.2018 ^{cc}

3. Im Anhang 3 wird folgender Eintrag ALTLAST N84 angefügt:

„ALTLAST N84: Deponie B 9 Beim Weißen Kreuz	
Bezirk:	Bruck an der Leitha
Gemeinde:	Schwechat
Katastralgemeinde:	Mannswörth (05211)
Grundstücksnummern:	687/1, 690/2, 691/1, 691/2
Art der Altlast:	Altablagerung
Datum der Altlastausweisung:	xx.xx.2018
Prioritätenklasse:	3
Datum der Prioritätenklassifizierung:	xx.xx.2018 ^{cc}

4. Im Anhang 3 wird folgender Eintrag ALTLAST N85 angefügt:

„ALTLAST N85: Klederinger Mineralölraffinerie	
Bezirk:	Bruck an der Leitha
Gemeinde:	Schwechat
Katastralgemeinde:	Kledering (05208)
Grundstücksnummern:	111/17, 111/18, 111/19, 111/61, 111/62, 196, 1045, 1154, 1155

Art der Altlast:	Altstandort
Datum der Altlastausweisung:	xx.xx.2018
Prioritätenklasse:	3
Datum der Prioritätenklassifizierung:	xx.xx.2018 ^{cc}

5. Im Anhang 4 lautet der Eintrag **ALTLAST O72**:

„ALTLAST O72: Putzerei Wurm	
Bezirk:	Urfahr-Umgebung
Gemeinde:	Gallneukirchen
Katastralgemeinde:	Gallneukirchen (45624)
Grundstücksnummern*):	104/1, 105/4
Art der Altlast:	Altstandort
Datum der Altlastausweisung:	1.11.2006
Prioritätenklasse:	1
Datum der Prioritätenklassifizierung:	1.11.2006

**) Mit der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2018 wurden die Grundstücksnummern aktualisiert. Die Grundstücksnummer .93 wurde gestrichen, die Grundstücksnummern 104/1 und 105/4 wurden ergänzt. "*

6. Im Anhang 6 lautet der Eintrag **ALTLAST ST6**:

„ALTLAST ST6: Deponie Steirische Montanwerke AG	
Bezirk:	Graz-Umgebung
Gemeinde:	Deutschfeistritz
Katastralgemeinde:	Preunning (63021)
Grundstücksnummern*):	555/1, 555/2, 557/1, 558/2, 567, 568, 570/1, 570/2, 570/3, 574/1, 574/2
Art der Altlast:	Altablagerung
Datum der Altlastausweisung:	9.3.1992
Prioritätenklasse:	1
Datum der Prioritätenklassifizierung:	20.4.1992

**) Mit der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2018 wurden die Grundstücksnummern aktualisiert. Die Grundstücksnummern 559, 560 und 566 wurden gestrichen. "*

7. Im Anhang 8 lautet der Eintrag **ALTLAST V6**:

„ALTLAST V6: Galvanikschlammdeponie Collini“	
Bezirk:	Dornbirn
Gemeinde:	Hohenems
Katastralgemeinde:	Hohenems (92004)
Grundstücksnummern:	7897
Art der Altlast:	Altablagerung
Datum der Altlastausweisung:	1.7.2018
Prioritätenklasse:	3
Datum der Prioritätenklassifizierung:	1.7.2018

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Um die seit der Novelle der Altlastenatlas-VO, BGBl. II Nr. 132/2018, erarbeiteten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich der Ausweisungen weiterer Altlasten und der Änderung von Prioritätenklassen aufzunehmen, ist die Altlastenatlas-VO neuerlich zu novellieren.

In das Begutachtungsverfahren werden jene Institutionen, welche in der Altlastensanierungskommission vertreten sind, einbezogen.

Inhalt der Novelle ist

- die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten:
 - N84 Deponie B 9 Beim Weißen Kreuz
 - N85 Klederinger Mineralölraffinerie
- die Änderung der Prioritätenklasse folgender Altlast auf „gesichert“:
 - N51 Berndorf Objekt 92

Im Übrigen wurde in der Bezeichnung der ALTLAST V6 Galvanikschlammdeponie Collini aufgrund eines Tippfehlers der Name von Galvanikschlammdeonie auf Galvanikschlammdeponie berichtigt.

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Z 2 bis 7 (Anhänge 3, 4, 6 und 8):

Für die Gefährdungsabschätzungen, Prioritätenklassifizierungen und Beurteilungen der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der oben genannten Altlasten siehe die Vorschläge seitens der Umweltbundesamt Gesellschaft mbH.

Folgende Grundstücksänderungen sollen vorgenommen werden:

- O72 Putzerei Wurm (PK1): Aufgrund Änderung des Katasterplans neue Grundstücksnummern 104/1, 105/4 und Streichung der Grundstücksnummer .93.
- ST6 Deponie Steirische Montanwerke AG (PK1): Aufgrund Änderung des Katasterplans Streichung der Grundstücksnummer 559, 560, 566.

2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2018

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Nachhaltigkeit und _Tourismus
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2018

Vorblatt

Problemanalyse

Aus verfassungsrechtlichen Gründen sind die festgestellten Altlasten, die in einer Datenbank des Umweltbundesamtes geführt werden, in einer Verordnung auszuweisen (VfGH vom 4. Dezember 2003, G 6/03, V 6/03).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine Alternativen

Ziel(e)

Ausweisung von Altlasten und Aufrechterhaltung aktueller Informationen betreffend ausgewiesene Altlasten nach Beschluss der Altlastensanierungskommission zum Zweck der Rechtssicherheit und zur Festlegung des Zeitpunktes, in dem die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann übergeht

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Maßnahme 1: Aktualisierung des Altlastenverzeichnisses

Beschreibung der Maßnahme:

Aufnahme der neuen Altlasten in das Altlastenverzeichnis und Durchführung der erforderlichen Aktualisierungen betreffend Prioritätenklassifizierung und Grundstücksnummern bei ausgewiesenen Altlasten.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Allein durch den formellen Akt der Eintragung oder Streichung von Altlasten bzw. der Festlegung der Prioritätenklassen sind keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten und es werden auch keine Informationspflichten für Unternehmen festgelegt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 423200179).